

## der Europäischen Gemeinschaften

17. Jahrgang Nr. L 49

21. Februar 1974

Ausgabe in deutscher Sprache

### Rechtsvorschriften

---

#### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 418/74 des Rates vom 18. Februar 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten . . . . . 1**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 419/74 des Rates vom 18. Februar 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse . . . . . 2**
- Verordnung (EWG) Nr. 420/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker . . . . . 3
- Verordnung (EWG) Nr. 421/74 der Kommission vom 19. Februar 1974 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten . . . . . 5
- Verordnung (EWG) Nr. 422/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse . . . . . 7
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 423/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 über Übergangsmaßnahmen zur Gewährung von Beihilfen an Hopfenerzeuger für die Sortenumstellung und zur Neugliederung der Pflanzungen im Vereinigten Königreich . . . . . 8**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 424/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung . . . . . 10**
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 425/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken im Wirtschaftsjahr 1974 . . . . . 11**
- Verordnung (EWG) Nr. 426/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker . . . . . 13

---

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.  
Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

---

**Inhalt (Fortsetzung)**

Verordnung (EWG) Nr. 427/74 der Kommission vom 20. Februar 1974 zur  
Änderung der Abschöpfung bei der Ausfuhr im Getreidesektor . . . . . 15

---

Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971,  
ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972) . . . 22

Offene Verfahren . . . . . 24

Nicht offene Verfahren . . . . . 27

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 418/74 DES RATES**  
**vom 18. Februar 1974**  
**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 über die Grundregeln für die**  
**Klassifizierung der Rebsorten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2592/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 des Rates vom 13. Juli 1970 über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 985/73<sup>(4)</sup>, ist als Termin, bis zu dem eine nicht in der Klassifizierung geführte Rebsorte ausnahmsweise in die Klasse der empfohlenen oder zugelassenen Rebsorten aufgenommen werden kann, der 31. Dezember 1973 festgelegt. Jedoch können die Angaben über den Nachweis der Anbaueignung bestimmter Sorten, deren Aufnahme in die Klassifizierung beantragt wor-

den ist, nicht bis zum festgelegten Termin beigebracht werden. Es empfiehlt sich daher, diese Frist zu verlängern.

In Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 sind vor und nach dem Termin des 31. Dezember 1973 unterschiedliche Bedingungen für eine Höherstufung einer Sorte in die Klasse der empfohlenen Rebsorten vorgesehen. Es empfiehlt sich daher, auch in diesen beiden Fällen die Frist zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe a) erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1388/70 wird das Datum des 31. Dezember 1973 durch den 31. Mai 1974 ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1974.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ERTL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 269 vom 26. 9. 1973, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 155 vom 16. 7. 1970, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 99 vom 13. 4. 1973, S. 1.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 419/74 DES RATES**

vom 18. Februar 1974

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Beim Übergang von einem Milchwirtschaftsjahr zum anderen können infolge von Preisänderungen Schwierigkeiten auftreten. Es ist deshalb notwendig, die Möglichkeit vorzusehen, Übergangsmaßnahmen zu ergreifen und die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte <sup>(2)</sup>, entsprechend zu ergänzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird folgender Artikel eingefügt :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18. Februar 1974.

*„Artikel 5a*

Um zu verhindern, daß beim Übergang von einem Milchwirtschaftsjahr zum anderen auf dem Markt für Milch und Milcherzeugnisse infolge von Preisänderungen Störungen auftreten, können nach dem Verfahren des Artikels 30 die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Maßnahmen zur Erhebung von Abgaben auf Milcherzeugnisse, die vor Beginn eines neuen Milchwirtschaftsjahres auf Lager gehalten wurden, können jedoch nur vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 Absatz 2 des Vertrages beschlossen werden.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

J. ERTL

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 420/74 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1974

**zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1738/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

(3) ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 30.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Festsetzung der Abschöpfungen  
bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :  A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker  B. nicht denaturiert : I. Weißzucker II. Rohzucker	   0 0  0 0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 421/74 DER KOMMISSION**  
**vom 19. Februar 1974**  
**über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten**  
**Zitrusfrüchten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 der Kommission vom 3. August 1970 über die Einrichtung eines Systems von Mittelwerten für Zitrusfrüchte<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(2)</sup>, der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 festgelegten Regeln und Kriterien auf die der

Kommission nach Artikel 4 Absatz 1 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den in der Anlage zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Mittelwerten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1570/70 vorgesehenen Mittelwerte werden in der anliegenden Liste festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Februar 1974

*Für die Kommission*

F.O. GUNDELACH

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 4. 8. 1970, S. 10.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

## ANLAGE

(RE/100 kg brutto)

Code	Warenbezeichnung	Mittelwerte (Betrag)
1.	Zitronen :	
1.1	— Spanien . . . . .	27,04
1.2	— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	16,01
1.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	25,32
1.4	— Andere afrikanische Länder und Länder, die ans Mittelmeer angrenzen . . . . .	24,95
1.5	— USA . . . . .	21,12
1.6	— Andere Länder . . . . .	—
2.	Süße Apfelsinen :	
2.1	— Länder, die ans Mittelmeer angrenzen :	
2.1.1	— Navel (außer Blutnavel), Navelinen, Navelate, Sa- lustiana, Verna, Valencia late, Maltaise (blonde), Shamouti, Ovalis, Trovita, Hamlins . . . . .	13,24
2.1.2	— Sanguinen und Halbblutorangen, einschließlich Blutnavel und (Blut-)Maltaise . . . . .	12,78
2.1.3	— Andere . . . . .	8,64
2.2	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	—
2.3	— USA . . . . .	—
2.4	— Brasilien . . . . .	—
2.5	— Andere Länder . . . . .	15,10
3.	Pampelmusen und Grapefruits :	
3.1	— Tunesien, Marokko, Algerien . . . . .	—
3.2	— Zypern, Israel, Gaza, Ägypten, Türkei . . . . .	15,13
3.3	— Afrikanische Länder der südlichen Hemisphäre . . . . .	—
3.4	— USA . . . . .	27,88
3.5	— Andere amerikanische Länder . . . . .	—
3.6	— Andere Länder . . . . .	—
4.	Clementinen . . . . .	25,87
5.	Mandarinen (einschl. Wilkings) . . . . .	22,63
6.	Monreales und Satsumas . . . . .	18,98
7.	Tangerinen . . . . .	22,32

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 422/74 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 1974**  
**über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
 ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des  
 Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame  
 Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>, insbe-  
 sondere auf Artikel 14 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende  
 Abschöpfung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr.  
 1739/73<sup>(3)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlasse-  
 nen Verordnungen festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
 1739/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig ver-  
 fügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gülti-  
 gen Abschöpfung, wie es im Anhang zu dieser Verord-  
 nung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/  
 67/EWG genannte Abschöpfung auf Melasse wird wie  
 im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 176 vom 30. 6. 1973, S. 32.

ANHANG

<i>(RE/100 kg)</i>		
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.03	Melassen, auch entfärbt	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 423/74 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1974

**über Übergangsmaßnahmen zur Gewährung von Beihilfen an Hopfenerzeuger für die Sortenumstellung und zur Neugliederung der Pflanzungen im Vereinigten Königreich**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichneten Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 63 Absatz 1 der ihm beigefügten Akte<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 des Rates vom 26. Juli 1971 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen<sup>(3)</sup> gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, den Erzeugergemeinschaften Beihilfen für die Sortenumstellung und Neugliederung der Pflanzungen zu gewähren ; Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 des Rates vom 26. März 1973 über die Gewährung der Beihilfen der Mitgliedstaaten an die anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften und die Erstattung dieser Beihilfen<sup>(4)</sup> sieht vor, daß diese Beihilfen nur den nach Artikel 7 der obengenannten Verordnung anerkannten Erzeugergemeinschaften gewährt werden können ; die Verordnung (EWG) Nr. 1351/72 der Kommission vom 28. Juni 1972<sup>(5)</sup> legt die Einzelheiten für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften auf dem Hopfensektor fest.

Im Hinblick auf die Auszahlung dieser Beihilfen haben sich im Vereinigten Königreich Schwierigkeiten ergeben, da es in diesem Mitgliedstaat noch nicht möglich war, Erzeugergemeinschaften zu gründen, die die in den oben erwähnten Verordnungen für solche Gruppen im einzelnen festgelegten Kriterien erfüllen. Den Hopfenerzeugern im Vereinigten Königreich sollten jedoch hieraus keine Nachteile entstehen. Es ist deshalb notwendig, von der Übergangsfrist des Artikels 63 Absatz 1 der Beitrittsakte, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 177/74 des Rates vom 21. Januar 1974<sup>(6)</sup> bis zum 31. Januar 1975 verlängert worden ist, dahingehend Gebrauch zu machen, daß das Vereinigte Königreich zur Gewährung der Beihilfen unmittelbar an die Erzeuger ermächtigt wird.

Es empfiehlt sich, die Einzelheiten der Rückvergütung der Beihilfe entsprechend der Verordnung

(EWG) Nr. 1460/73 der Kommission vom 16. Mai 1973 über die Anträge auf Rückvergütung der den anerkannten Hopfenerzeugergemeinschaften von den Mitgliedstaaten gewährten Beihilfen<sup>(7)</sup> zu regeln.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Hopfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Abweichend von Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 wird das Vereinigte Königreich ermächtigt, die in diesem Artikel vorgesehenen Beihilfen unmittelbar den Hopfenerzeugern zu gewähren.

*Artikel 2*

Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 879/73 finden keine Anwendung ; Artikel 11 Absatz 1 gilt mit der Maßgabe, daß die in dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen nicht vor dem 1. Februar 1973 begonnen haben dürfen.

*Artikel 3*

Die Verordnung (EWG) Nr. 1460/73 findet entsprechende Anwendung, soweit sie die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 vorgesehene Beihilfe betrifft.

*Artikel 4*

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Übergangsmaßnahmen enden am 31. Januar 1975.

*Artikel 5*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 175 vom 4. 8. 1971, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 26.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 30. 6. 1972, S. 13.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 21 vom 25. 1. 1974, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 145 vom 2. 6. 1973, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 424/74 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1974

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 der Kommission vom 4. Januar 1973 über den Verkauf von Butter aus staatlicher Lagerhaltung<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3408/73<sup>(4)</sup>, ist das Datum, vor dem die zu verkaufende Butter in staatlicher Lagerhaltung eingelagert worden sein muß, auf den 1. August 1973 festgesetzt. Um der Entwicklung der Butterbe-

stände in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen, empfiehlt sich eine Änderung dieses Datums.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 71/73 wird das Datum des „1. August 1973“ durch das Datum des „1. Oktober 1973“ ersetzt.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission**Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 12 vom 13. 1. 1973, S. 14.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 349 vom 19. 12. 1973, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 425/74 DER KOMMISSION**

vom 20. Februar 1974

zur Festsetzung der Referenzpreise für Gurken im Wirtschaftsjahr 1974

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 2745/72 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden jährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Gurkenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Gurken verteilt sich auf die Monate Januar bis Dezember. Die geringen Erntemengen im Januar, der ersten Dekade des Monats Februar sowie im Monat Dezember lassen die Festsetzung eines für das ganze Jahr geltenden Referenzpreises nicht zu. Der Referenzpreis sollte deshalb nur für den Zeitraum vom 11. Februar bis 30. November festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die durchschnittliche Entwicklung der Grund- und der Ankaufspreise in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis

festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in der Gemeinschaft erzeugten Gurken stammen größtenteils aus Unter-Glas-Kulturen. Dieser Art Gurken entsprechen also die Referenzpreise für dieses Wirtschaftsjahr. Die aus einigen dritten Ländern während des gleichen Zeitraums eingeführten Gurken stammen aus Freilandkulturen. Diese Gurken können zwar in die Güteklasse I eingestuft werden, sind aber hinsichtlich Qualität und Preis mit den Gewächshausgurken nicht zu vergleichen. Auf die Notierungen der Freilandgurken ist deshalb ein Anpassungskoeffizient anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1974 werden die Referenzpreise für Gurken (Tarifstelle ex 07.01 P des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in Rechnungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

Februar	
— vom 11. bis 20. :	61,9
— vom 21. bis 28. :	48,6
März :	45,6
April :	35,5
Mai :	29,2
Juni :	20,3
Juli :	16,4
August :	18,3

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

September :	19,6	<i>Artikel 2</i>
Oktober :	31,9	
November :	40,9	

(2) Zur Berechnung des Einfuhrpreises wird auf die Notierungen für aus dritten Ländern eingeführte Freilandgurken nach Abzug der Zölle der Koeffizient 1,30 angewandt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission*

*Der Präsident*

François-Xavier ORTOLI

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 426/74 DER KOMMISSION****vom 20. Februar 1974****zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1928/73<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 608/72 des Rates vom 23. März 1972 über die Anwendungsregeln im Zuckersektor im Falle eines erheblichen Preisanstiegs auf dem Weltmarkt<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die besondere Abschöpfung, die bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker anzuwenden ist, wurde durch die Verordnung (EWG) Nr. 176/74<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 417/74<sup>(5)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 176/74 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltende besondere Abschöpfung bei der Ausfuhr entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannte besondere Ausfuhrabschöpfung für Zucker, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 176/74, wird gemäß den im Anhang genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

(1) ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.  
(2) ABl. Nr. L 199 vom 19. 7. 1973, S. 7.  
(3) ABl. Nr. L 75 vom 28. 3. 1972, S. 5.  
(4) ABl. Nr. L 20 vom 24. 1. 1974, S. 29.  
(5) ABl. Nr. L 47 vom 20. 2. 1974, S. 12.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Änderung der besonderen Abschöpfung bei der Ausfuhr von Weiß- und Rohzucker

(RE/100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der besonderen Ausfuhrabschöpfung
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. denaturiert : I. Weißzucker II. Rohrzucker B. nicht denaturiert : I. Weißzucker ex II. Rohrzucker, ausgenommen Kandiszucker	25,50 27,00 <sup>(1)</sup> 25,50 27,00 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v.H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v.H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1076/72 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 427/74 DER KOMMISSION**  
**vom 20. Februar 1974**  
**zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr im Getreidesektor**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1346/73 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 des Rates vom 19. Juli 1973 zur Festlegung der im Falle von Störungen auf dem Getreidesektor anzuwendenden Grundregeln <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2632/73 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 19 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können Maßnahmen ergriffen werden, wenn der cif-Preis eines oder mehrerer Erzeugnisse den Schwellenpreis erheblich überschreitet, diese Lage andauern könnte und der Markt der Gemeinschaft dadurch gestört wird oder gestört zu werden droht.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 liegt eine erhebliche Überschreitung vor, wenn der cif-Preis den Schwellenpreis um mindestens 2 v.H. überschreitet. Die Fortdauer der Überschreitung wird angenommen, wenn ein Ungleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt wird, und wenn die Gefahr besteht, das dieses Ungleichgewicht angesichts der voraussichtlichen Entwicklung der Erzeugung und der Marktpreise andauert.

Das hohe Preisniveau im internationalen Handel ist geeignet, die Einfuhr von Weichweizen, Gerste, Mais, Roggen, Hafer, Sorghum und Grobgrieß und Feingrieß von Weizen in die Gemeinschaft zu behindern und die Ausfuhr dieser Erzeugnisse aus der Gemeinschaft zu bewirken.

Diese oben beschriebene Lage ist gegenwärtig festzustellen. Um die Sicherheit der Versorgung in der Gemeinschaft zu gewährleisten, ist für diese Erzeugnisse eine Abschöpfung bei der Ausfuhr einzuführen.

Das Verhältnis zwischen dem Grunderzeugnis und seinen Verarbeitungserzeugnissen sowie die Lage auf dem Markt für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse machen es notwendig, auch für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse eine Abschöpfung zu erheben.

In der Verordnung (EWG) Nr. 1964/73 des Rates vom 17. Juli 1973 <sup>(5)</sup> ist der Schwellenpreis für Getreide für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 festgesetzt.

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 sind bei der Festsetzung der Abschöpfung bei der Ausfuhr die Lage und die Entwicklungsaussichten der verfügbaren Getreidemengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits zu berücksichtigen. Auf Grund der gleichen Bestimmung ist ebenfalls eine ausgewogene Lage und natürliche Entwicklung der Getreidemärkte in bezug auf die Preise und den Handel zu gewährleisten. Ferner ist der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Für die in Artikel 1 Buchstabe c) und d) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse, mit Ausnahme der stärkehaltigen Erzeugnisse, sind ferner die in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten spezifischen Teilbeträge zu berücksichtigen.

Die Abschöpfung bei der Ausfuhr kann unterschiedlich festgesetzt werden, wenn die Weltmarktlage oder die spezifischen Erfordernisse bestimmter Märkte dies erforderlich machen.

Die Anwendung der vorstehenden Regeln auf die derzeitige Marktlage auf dem Getreidesektor, insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt, führt zur Änderung der Abschöpfungen bei der Ausfuhr, festgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 381/74 <sup>(6)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 410/74 <sup>(7)</sup>, entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 2 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1968/73 genannten und

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 28. 5. 1973, S. 8.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 272 vom 29. 9. 1973, S. 18.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 21. 7. 1973, S. 3.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1974, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1974, S. 5.

durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 381/74 festgesetzten Abschöpfungen bei der Ausfuhr werden für die im Anhang genannten Erzeugnisse auf die dort angegebenen Beträge geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Februar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Februar 1974

*Für die Kommission*

P. J. LARDINOIS

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 20. Februar 1974 zur Änderung der Abschöpfungen  
bei der Ausfuhr im Getreidesektor

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
ex 10.01 A	Weichweizen und Mengkorn, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	90,00
ex 10.02	Roggen, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	10,00
ex 10.03	Gerste, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	30,00
ex 10.04	Hafer, ausgenommen amtlich Zertifiziertes Saatgut (1)	20,00
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	35,00
10.07 C	Sorghum	20,00
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen	50,00
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingriß von Hartweizen	50,00
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingriß von Weichweizen	50,00
11.01	Mehl von Getreide :	
	C. von Gerste	12,50
	D. von Hafer	10,00
	E. von Mais :	
	I. mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger	17,50
	II. anderes	35,00
	H. von Buchweizen	—
	K. von Sorghum	20,00
11.02	Grobgrieß und Feingriß; Getreidekörner, geschält, perlformig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen geschälter, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeine, auch gemahlen :	
	A. Grobgrieß und Feingriß :	
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt von 1 Gewichtshundertteil oder weniger	12,50
	b) anderer	25,00
	IV. von Hafer :	
	a) mit einem Aschegehalt von 2,3 Gewichtshundertteilen oder weniger	10,00
	b) anderer	20,00

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	V. von Mais :	
	a) mit einem Fettgehalt von 1,5 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	1. für die Brauereiindustrie bestimmt	17,50
	2. anderer	17,50
	b) anderer	35,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	20,00
	B. Getreidekörner, geschält (entspelzt), auch geschnitten oder geschrotet :	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen und Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) geschält (entspelzt) :	
	1. von Gerste <sup>(2)</sup>	25,00
	2. von Hafer :	
	aa) gestutzter Hafer	20,00
	bb) anderer <sup>(2)</sup>	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) geschält (entspelzt) und geschnitten oder geschrotet (Grütze) :	
	1. von Gerste <sup>(2)</sup>	25,00
	2. von Hafer <sup>(2)</sup>	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum <sup>(2)</sup>	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen <sup>(2)</sup>	90,00
	b) von Roggen <sup>(2)</sup>	10,00
	c) von Mais <sup>(2)</sup>	35,00
	d) von Sorghum <sup>(2)</sup>	20,00
	C. Getreidekörner, perlförmig geschliffen :	
	I. von Weizen <sup>(3)</sup>	90,00
	II. von Roggen <sup>(3)</sup>	10,00
	III. von Gerste :	
	a) mit einem Aschegehalt (ohne Talkum) von 1 Gewichtshundertteil oder weniger — 1. Kategorie <sup>(3)</sup>	12,50
	b) andere <sup>(3)</sup>	25,00
IV. von Hafer <sup>(3)</sup>	20,00	
V. von Mais <sup>(3)</sup>	35,00	
VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum <sup>(3)</sup>	—	
VIII. von Sorghum <sup>(3)</sup>	20,00	

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.02 (Forts.)	<b>D. Getreidekörner, nur geschrotet :</b>	
	I. von Weizen	90,00
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste	25,00
	IV. von Hafer	20,00
	V. von Mais	35,00
	VII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	VIII. von Sorghum	20,00
	<b>E. Getreidekörner, gequetscht ; Flocken :</b>	
	I. von Gerste, Hafer, Buchweizen oder Hirse aller Art, außer von Sorghum :	
	a) Getreidekörner, gequetscht :	
	1. von Gerste	25,00
	2. von Hafer	20,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	b) Flocken :	
	1. von Gerste	12,50
	2. von Hafer	10,00
	4. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	II. von anderem Getreide :	
	a) von Weizen	90,00
	b) von Roggen	10,00
	c) von Mais	35,00
	d) von Sorghum	20,00
	<b>F. Pellets :</b>	
	I. von Weizen	90,00
	II. von Roggen	10,00
	III. von Gerste	25,00
	IV. von Hafer	20,00
	V. von Mais	35,00
	VI. von Reis	204,00
	VIII. von Hirse aller Art, außer von Sorghum	—
	IX. von Sorghum	20,00
	<b>G. Getreidekeime, auch gemahlen :</b>	
	I. von Weizen	22,50
	II. andere	8,75

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
11.07	Malz, auch geröstet :	
	A. ungeröstet :	
	I. aus Weizen :	
	a) in Form von Mehl	45,00
	b) anderes	45,00
	II. anderes :	
	a) in Form von Mehl	12,50
	b) anderes	12,50
	B. geröstet	12,50
23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten :	
	A. von Getreide :	
	I. von Mais oder Reis :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 35 Gewichtshundertteilen oder weniger	48,00
	b) andere :	
	1. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 35 bis 45 Gewichtshundertteilen und für die menschliche Ernährung ungenießbar gemacht	48,00
	2. andere	48,00
	II. von anderem Getreide :	
	a) mit einem Gehalt an Stärke von 28 Gewichtshundertteilen oder weniger, vorausgesetzt, daß entweder nicht mehr als 10 Gewichtshundertteile der Ware durch ein Sieb mit einer Maschenweite von 0,2 mm hindurchgehen oder bei einem Siebdurchgang von mehr als 10 Gewichtshundertteilen der auf den Trockenstoff bezogene Aschegehalt des Siebdurchgangs 1,5 Gewichtshundertteile oder mehr beträgt	48,00
	b) andere	48,00
23.07	Futter, melassiert oder gezuckert ; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art :	
	B. andere, Glukose oder Glukosesirup der Tarifstelle 17.02 B oder 17.05 B oder Stärke oder Milcherzeugnisse enthaltend, auch gemischt mit anderen Erzeugnissen :	
	I. Stärke oder Glukose oder Glukosesirup enthaltend :	
	a) keine Stärke enthaltend oder mit einem Gehalt an Stärke von 10 Gewichtshundertteilen oder weniger :	
	1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen	26,25
	2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen	26,25

Nummer des Tarifschemas	Warenbezeichnung	Betrag der Abschöpfung in RE/Tonne
23.07 (Forts.)	b) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 10 bis 30 Gewichtshundertteilen : <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</li> </ol> c) mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 30 Gewichtshundertteilen : <ol style="list-style-type: none"> <li>1. keine Milcherzeugnisse enthaltend oder mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von weniger als 10 Gewichtshundertteilen</li> <li>2. mit einem Gehalt an Milcherzeugnissen von 10 oder mehr, jedoch weniger als 50 Gewichtshundertteilen</li> </ol>	  26,25  26,25   26,25  26,25

(<sup>1</sup>) Als amtlich Zertifiziertes Saatgut gilt Saatgut, das in Packungen enthalten ist, die amtlich verschlossen und amtlich als „Basissaatgut“ oder „Zertifiziertes Saatgut der ersten Vermehrung“ oder als „Zertifiziertes Saatgut der zweiten Vermehrung“ gekennzeichnet sind gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. Nr. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66) und der Entscheidung des Rates vom 26. März 1973 über die Gleichstellung von in Dänemark, in Irland und im Vereinigten Königreich erzeugtem Saatgut (ABl. Nr. L 106 vom 20. 4. 1973, S. 12).

(<sup>2</sup>) Geschälte Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

(<sup>3</sup>) Perlförmig geschliffene Körner sind die, die der im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 821/68 (ABl. Nr. L 149 vom 29. 6. 1968, S. 46) enthaltenen Definition entsprechen.

**ÖFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE**

*(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)*

**BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE****A. Offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e)<sup>(1)</sup>:
2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
  - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buchstabe c):
  - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder sämtliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
  - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
  - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
  - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
  - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
  - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
  - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe l):
12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden angegeben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
14. Andere Auskünfte:
15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

<sup>(1)</sup> Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

**B. Nicht offene Verfahren**

1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 17 Buchstabe a)(<sup>1</sup>):
2. Verfahrensart (Artikel 17 Buchstabe a):
3. a) Ausführungsort (Artikel 17 Buchstabe a):
  - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 17 Buchstabe a):
  - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen : Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeiten, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämtliche Lose einzureichen (Artikel 17 Buchstabe a):
  - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 17 Buchstabe a):
4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 17 Buchstabe a):
5. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 17 Buchstabe a):
6. a) Tag, bis zu dem die Anträge auf Teilnahme eingehen müssen (Artikel 17 Buchstabe b):
  - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
  - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 17 Buchstabe b):
7. Tag, bis zu dem die Aufforderung zur Angebotsabgabe abgesandt wird (Artikel 17 Buchstabe c):
8. Auskünfte über die Lage des Unternehmens sowie wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 17 Buchstabe d):
9. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden, wenn sie in der Aufforderung zur Angebotsabgabe nicht genannt werden (Artikel 18 Buchstabe d):
10. Andere Auskünfte :
11. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 17 Buchstabe a):

---

(<sup>1</sup>) Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

## Offenes Verfahren

1. Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Voorburg, Kon. Julianalaan 372.
2. Öffentliche Ausschreibung entsprechend dem „Uniform Aanbestedingsreglement“ (Einheitliche Ausschreibungsvorschriften).
3. a) Gemeinde Eemnes.  
b) Verdingungsunterlagen Nr. BR 6615: Bau von zwei Überführungen im Verlauf des Rijksweg 27, Abschnitt Rijksweg 1 — Eemmeer, aus vorgespanntem Beton, einschließlich Nebenarbeiten.  
Der Auftrag umfaßt u. a. den:  
— Bau einer Doppelüberführung im Verlauf des neuen Rijksweg über den bereits dem Verkehr übergebenen Rijksweg 1 (KW 42).  
Die Überführung wird in einzelnen Fahrbahnen mit einer Fahrbahndecke aus vorgespanntem Beton ausgeführt; sie bestehen aus zwei Kastenträgern mit einer Zwischenschüttung, die durch Quervorspannung zu einer Einheit verbunden werden.  
Die Fahrbahndecken haben eine Länge von etwa 100,30 m und eine Breite von etwa 19,40 m.  
— Bau einer Doppelüberführung im Verlauf des neuen Rijksweg über die dem Verkehr übergebenen Anschlüsse an Rijksweg 1 (KW 45).  
Der Bau der Überführung entspricht der Ausführung von KW 42, jedoch in dem Sinne, daß jede Fahrbahndecke etwa 101,50 m lang und etwa 19,40 m breit ist. Zu verarbeiten sind u. a.:  
etwa 4 100 m<sup>3</sup> Beton für vorgespannten Beton;  
etwa 1 870 m<sup>3</sup> Beton für bewehrten Beton;  
etwa 1 370 t Asphaltbeton für Verschleißschichten;  
etwa 450 t Bewehrungsstahl;  
etwa 230 t hochwertigsten Stahl für die Vorspannung;  
etwa 1 730 m<sup>2</sup> Böschungsbekleidung mit Pflastersteinen aus Kupferschlacke.  
Ferner sind 272 quadratische Pfähle aus vorgespanntem Beton mit einer Kantenlänge von 0,38 m und einer Gesamtlänge von 2 320 m einzurammen, wobei der längste Pfahl etwa 12,50 m lang ist.  
Bewehrungsstahl, hochwertiger Stahl und Pfähle aus vorgespanntem Beton werden vom niederländischen Staat zur Verfügung gestellt.  
c)  
d)
4. Die Arbeiten müssen spätestens am 1. Juli 1976 übergeben werden; doch muß von jedem Kunstbau spätestens am 1. Juli 1975 eine Fahrbahn für Werkverkehr zur Verfügung stehen.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind unter Angabe der Nr. BR 6615 ab Mittwoch, dem 27. Februar 1974, bei der Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1 (Tel. 070 — 814511) erhältlich.  
Die Verdingungsunterlagen liegen am Mittwoch, dem 27. Februar 1974, bei folgenden Dienststellen zur Einsichtnahme aus:  
— Ministerie van Verkeer en Waterstaat, Den Haag, Plesmanweg 1;  
— Hoofddirectie van de Waterstaat, Den Haag, Koningskade 4;  
— Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Voorburg, Kon. Julianalaan 372.  
Auskünfte erteilt die Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Voorburg, Kon. Julianalaan 372, am Dienstag, dem 12. März 1974, von 10 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr. Die Niederschrift über die erteilten Auskünfte liegt von diesem Zeitpunkt an bei dieser Stelle zur Einsichtnahme aus; eine Kopie der Niederschrift ist dort auf Anforderung kostenlos erhältlich.  
b)  
c) Preis der Verdingungsunterlagen: 20,80 hfl. (einschließlich MWSt, ausschließlich Versandkosten).  
Bezahlung nach Erhalt der Rechnung an die Staatsuitgeverij, Den Haag, Christoffel Plantijnstraat 1.  
6. a) Dienstag, 26. März 1974, bis 11 Uhr.  
b) Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Voorburg, Kon. Julianalaan 372.  
c) Niederländisch.  
7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.  
b) Dienstag, den 26. März 1974, 11 Uhr.  
Rijkswaterstaat, Directie Bruggen, Voorburg, Kon. Julianalaan 372.  
8.  
9. Vierwöchentliche Zahlungen in Höhe des jeweils fälligen Betrags, nachdem eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Verdingungssumme geleistet worden ist.  
10.  
11. Der Bieter muß auf Verlangen innerhalb einer Woche nach der zu diesem Zweck ergangenen Aufforderung seine finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und seine technische Befähigung nachweisen. Hierzu hat er folgende Unterlagen vorzulegen:  
— eine Bescheinigung darüber, daß sein Unternehmen im Berufsregister eingetragen ist;  
— eine Bankerklärung, aus der die finanzielle Leistungsfähigkeit seines Unternehmens ersichtlich ist;  
— eine Erklärung über den Gesamtumsatz sowie den Bauumsatz seines Unternehmens während der letzten drei Geschäftsjahre;  
— eine Aufstellung der in den letzten fünf Jahren von seinem Unternehmen ausgeführten Arbeiten, der Kosten dieser Arbeiten mit Angabe des Zeitpunktes und des Ortes der Ausführung sowie des Auftraggebers.  
12. 30 Tage, gerechnet vom Tage der Öffnung der Angebote an.  
13. Der Bieter muß nachweisen können, daß er über Erfahrung in der Ausführung derartiger Arbeiten verfügt.  
14.  
15. 12. Februar 1974.

### Offenes Verfahren

1. Universitätsbauamt Heidelberg, D 69 Heidelberg, Kirschnerstraße 4,
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil A (VOB/A).
3. a) 69 Heidelberg, Neues Universitätsgebiet.  
b) Der Neubau von Medizinischen Instituten der Universität Heidelberg wird erweitert um ein Verfügungsgebäude mit 6geschossigem Hochhaus und 3geschossigem Flachbau mit zus. ca. 54 700 m<sup>3</sup> umbautem Raum sowie ein Hörsaalgebäude mit ca. 16 400 m<sup>3</sup> umbautem Raum.  
Konstruktion in Sklettbauweise aus Stahlbetonfertigteilen mit 7,20 m Stützabstand. Aussteifung durch außenliegende Treppen- und Installationstürme.  
Fundamente, Kellerumfassungs- und Hörsaalaußenwände, Treppen- und Installationstürme in Ort beton.  
Zur Ausschreibung gelangen :  
Erd-, Mauer-, Beton- und Stahlbeton-, Abwasserkanalarbeiten, Abdichtung gegen nicht drückendes Wasser.  
c) Es ist keine Aufteilung nach Losen möglich.  
d)
4. Beginn der Arbeiten : 1. Juli 1974 ;  
Fertigstellung der Arbeiten : 31. Dezember 1975.
5. a) Wie Ziffer 1.  
b) 22. März 1974, 16 Uhr.  
c) 100 DM per Postanweisung für 2 Fertigungen des Ausschreibungstextes an Universitätsbauamt Heidelberg bis 15. Februar 1974, 16 Uhr.
6. 30. April 1974, 14 Uhr.  
b) Wie Ziffer 1.  
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
b) 30. April 1974, 14 Uhr, im Universitätsbauamt Heidelberg, 69 Heidelberg, Kirschnerstraße 4.
8. Bietungs- und Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von je 5 % der Bietungs- bzw. Abrechnungssumme. Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B). Vorauszahlungen sind in den Verdingungsunterlagen geregelt.
- 10.
11. Zahl der in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Berufsgruppen.
12. 1. Juli 1974, 24 Uhr.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 12. Februar 1974.

**Offenes Verfahren**

1. Landschaftsverband Rheinland, Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen, 5350 Euskirchen, Jülicher Ring 101-103.
2. Öffentliche Ausschreibung nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A).
3. a) A 110, Querspange Brühl.  
b) Erd- und Entwässerungsarbeiten einschl. Schwarzdekenbau auf querenden Straßen.  
Hauptleistungen :  
ca. 900 000 m<sup>3</sup> Bodenmassen bewegen,  
ca. 60 000 m<sup>3</sup> Zuliefermassen einbauen (einschließlich Frostschutzmaterial),  
ca. 12 000 m Entwässerungsleitungen verlegen,  
ca. 40 000 m<sup>2</sup> bit. Befestigungen herstellen.  
c) Die einzelnen Fachlose werden nur als Gesamtauftrag vergeben.  
d)
4. Baubeginn : Sommer 1974 ;  
Bauzeit : ca. 10 Monate.
5. a) Die Verdingungsunterlagen sind beim Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen, 5350 Euskirchen, Jülicher Ring 101-103, schriftlich anzufordern ;  
b) Anforderungen bis 5. März 1974 (Datum des Poststempels) ;  
c) Die Gebühren betragen 50 DM. Die Einzahlungen sind bargeldlos auf das Konto Nr. 1009 182 bei der Kreissparkasse Euskirchen, Bankleitzahl 382 501 10, vorzunehmen. Eine Quittung über die Einzahlung der Gebühren ist der Anforderung der Verdingungsunterlagen beizufügen. Verrechnungsschecks werden nicht angenommen.
6. a) 23. April 1974, 11 Uhr ;  
b) Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen ;  
c) Deutsch.
7. a) Bieter und ihre Bevollmächtigten ;  
b) Die Öffnung der Angebote findet am 23. April 1974, 11 Uhr, im Fernstraßen-Neubauamt Euskirchen statt.
8. Für die vertragsgemäße Durchführung der Bauleistungen und für die Erfüllung der Gewährleistung ist eine Sicherheit von 5 % der bei der Zuschlagserteilung zugrunde gelegten Auftragssumme zu leisten.  
Es werden nur Bürgschaften eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditversicherers oder Kreditinstituts angenommen.
9. Abschlags- und Schlußzahlungen nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen — Teil B (VOB/B).
- 10.
11. Der Bieter hat auf Anforderung einzureichen :  
— Zusammenstellung von Leistungen nach Umfang und Kosten der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit den ausgeschriebenen Leistungen vergleichbar sind ;  
— Aufstellung über Maschinenpark und Fachpersonal ;  
— Bescheinigung über Eintragung in das Berufsregister am Sitz oder Wohnsitz des Bewerbers.
12. Die Bieter sind bis zum 30. August 1974 an ihr Angebot gebunden.
13. Der Zuschlag wird nach § 25 VOB/A auf das Angebot erteilt, das unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte als das annehmbarste erscheint.
- 14.
15. 11. Februar 1974.

### Nicht offenes Verfahren

1. Northamptonshire County Council, County Hall, Northampton, Vereinigtes Königreich.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Castle Way, Barton Seagrave, in der Nähe von Kettering, Northants.  
b) Errichtung einer Secondary School (Höheren Schule) auf einem Baugrund von 21 acres.  
Geschätzte Gesamtkosten : 500 000 bis 600 000 £.  
c)  
d)
4. Etwa 18 bis 24 Monate.
5. Maßgebend für den abzuschließenden Vertrag ist die vom Joint Contracts Tribunal herausgegebene Standard Form of Building Contract (Local Authorities Edition with Quantities, Fassung Juli 73).
6. a) 1. März 1974.  
b) John Goff, F.R.I.B.A., County Architect, Bolton House, Wootton Hall Park, Mere Way, Northampton.  
c) Englisch.
7. 31. März 1974.
8. Voraussetzung für die Aufforderung zur Angebotsabgabe sind folgende Angaben :

#### Bankreferenzen

Bescheinigung über den Gesamtumsatz und den Bauumsatz des Unternehmens in den letzten drei Geschäftsjahren.

Liste der in den letzten fünf Jahren ausgeführten Arbeiten unter Beifügung von Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung der wichtigsten Arbeiten. Aus diesen Bescheinigungen muß hervorgehen : der Wert der Leistung sowie Ort und Zeit der Bauausführung.

9. Beurteilungskriterien sind die Wirtschaftlichkeit und die Fähigkeit, die Arbeiten in der genannten Zeit abzuschließen. Die Behörde verpflichtet sich jedoch nicht, das niedrigste oder irgendein Angebot anzunehmen.
10. Quantity Surveyor und Architekt : John Goff, F.R.I.B.A.

11. 11. February 1974.

### Nicht offenes Verfahren

1. Coventry County Borough Council, Bevollmächtigter: Harry Noble Dip TP ARIBA MRTI1, Stadtarchitekt und Planungsbeamter, Department of Architecture and Planning, Earl Street, Coventry, England.
  - b) Wie Punkt 1, Zeichen CH/SMA/7038.
  - c) Englisch.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Ausführungsort Christchurch North, Phase II, Coventry, ist ein im Zentrum der Stadt gelegenes Büroge- lände, auf dem ein in der ersten Bauphase errichteter Block erweitert werden soll. Die Baufläche ist etwa 3 450 Yard<sup>2</sup> groß.
  - b) 12 Etagenwohnungen auf dem ersten, zweiten, dritten und vierten Stockwerk auf neuen Fundamenten über einer bereits vorhandenen Kellergeschoßgarage. Gesamtgeschoßfläche etwa 7 850 Fuß<sup>2</sup>.  
Büros über der vorhandenen Kellergeschoßgarage im Erdgeschoß, im ersten, zweiten, dritten und vierten Stockwerk (zum Teil auf neuen Fundamenten). Gesamtgeschoßfläche etwa 54 400 Fuß<sup>2</sup>.  
Läden über der vorhandenen Kellergeschoßgarage im Erdgeschoß. Gesamtgeschoßfläche etwa 3 800 Fuß<sup>2</sup>.  
Sonstige Gebäude — Fläche etwa 750 Fuß<sup>2</sup>.  
Der Entwurf und die grundlegende Dokumentation beruhen auf dem gesetzlichen Maßsystem (Imperial system of measures).  
Die Verdingungssumme wird auf etwa 1 180 000 £ veranschlagt.
  - c)
  - d)
4. Höchstens 21 Monate, gerechnet vom Tag der Baustellen- übernahme.
5. Ist vor der Vergabe zu bestimmen.
6. a) 14. März 1974.
  - b) Wie Punkt 1, Zeichen CH/SMA/7038.
  - c) Englisch.
7. 28. März 1974.
8. Bewerber haben folgende Unterlagen einzureichen :
  - Eine Bankerklärung über ihre finanzielle und wirt- schaftliche Leistungsfähigkeit im Zusammenhang mit den Verpflichtungen, die eine Zuschlagserteilung auf ihr Angebot mit sich bringen würde.
  - Ein Verzeichnis der in den letzten fünf Jahren ausge- führten Bauleistungen, einschließlich der z. Z. ausge- führten Aufträge, ggf. mit Bescheinigung über eine ordnungsmäßige Ausführung der wichtigsten Arbei- ten und vorzugsweise mit Zeichnungen und/oder Photographien.
9. Besondere Kriterien sind der Preis und die Frist der Fer- tigstellung.
10. — Der größte Teil der Bauarbeiten ist über einer bereits vorhandenen Garage auszuführen, die während der Bauzeit benutzbar bleiben muß.
  - Maßgebend für den Auftrag ist das Joint Contracts Tribunal Standard Form of Building Contract (Local Authorities Edition with Quantities in der neuesten Fassung) mit Änderungen zur Berücksichtigung von Preis- und Lohnschwankungen.
  - Letzte Frist für den Eingang der Angebote ist der 13. Mai 1974.
  - Mit Wirkung vom 1. April 1974 ändert sich die Bezeichnung der Vergabebehörde in Coventry Metro- politan District Council.
11. 12. Februar 1974.

## Nicht offenes Verfahren

1. Ministère de l'aménagement du territoire, de l'équipement, du logement et du tourisme, direction départementale de l'équipement des Pyrénées-Atlantiques, F 64015 Pau.
2. Beschränkte Ausschreibung.
3. a) Cité administrative — ZAC Tourasse-Buros, Zone S — Boulevard Tourasse in Pau.  
b) Bau im Rahmen der Cité administrative von Pau eines unterkellerten Bürogebäudes Erdgeschoß + 4 für die Direction départementale de l'équipement des Pyrénées-Atlantiques, 17, rue Victor Hugo in Pau. Der Auftrag umfaßt die nachstehend aufgeführten Fachlose 1-12 :  
Los 1 Erdarbeiten — Gründungen — Maurerarbeiten — Stahlbeton — Schutzanstriche — Kanalisationen — Gips-, Schlosser- und Kunstschmiedearbeiten.  
Los 2 Abdichtung.  
Los 3 Innentüren- und Fensterbau, Baubeschläge.  
Los 4 Außentürenbau und Alu-Fassadenplatten — Sonnenblenden — Rolläden.  
Los 5 Versetzbare Trennwände.  
Los 6 Fliesenbeläge — Fayencebelag — Plastik- und Textilbodenbelag.  
Los 7 Installateurarbeiten — sanitäre Anlagen — Brandschutz — Zentralheizung — Klimaanlage — Belüftung.  
Los 8 Zwischendecken.  
Los 9 Aufzüge.  
Los 10 Elektrizität.  
Los 11 Anstrich — Verglasung.  
Los 12 Telefon (dieses Los ist von der beschränkten Ausschreibung ausgenommen).  
Erforderliche OPQCB-Nachweise und Zulassungen (Qualifikation und Klassifikation) und Größenordnung der Lose :  
Los 1 : 100, 132 oder 1331, 16, 410, oder 45 ; 4 Sterne ; 2 250 000.  
Los 2 : 331 oder 333 ; 2 Sterne ; 70 000.  
Los 3 : 2210 oder 223 ; 2 Sterne ; 70 000.  
Los 4 : 430 oder 4302-621 oder 632, 733 ; 3 Sterne ; 1 750 000.  
Los 5 : 224-434 ; 3 Sterne ; 1 400 000.  
Los 6 : 141, 764 und 771 ; 3 Sterne ; 230 000.  
Los 7 : 327, 521 oder 522, 531 oder 532 und 535 ; 3 Sterne ; 1 720 000.  
Los 8 : 5522 ; 2 Sterne ; 340 000.  
Los 9 : auf Grund von Referenzen und Zulassung : 180 000.  
Los 10 : Qualifelec E 2 ; C 3 ; 530 000.  
Los 11 : 611-624 ; 3 Sterne ; 240 000.  
Los 12 : als Hinweis.
- c) Die Angebotsabgabe kann erfolgen durch :  
— Einzelunternehmen  
— Bietergemeinschaften  
— Generalunternehmen.
- d)
4. 18 Monate.
5. Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft („Groupement d'entreprises conjointes“) (Federführendes Unternehmen mit Einzelunternehmen).  
6. a) 15. März 1974, 18 Uhr.  
b) Monsieur le Directeur départemental de l'équipement des Pyrénées-Atlantiques, 17, rue Victor Hugo, Pau. Die Teilnahmeanträge sind in versiegelten Umschlägen vorzulegen, auf denen die Referenz der Ausschreibung, die Nummer des oder der betroffenen Lose vermerkt ist, die die weiter unten erwähnten Unterlagen enthalten müssen.  
c) Französisch.
7. 30. April 1974.
8. Jeder Bewerber hat folgende Unterlagen vorzulegen :  
1. Eine Erklärung, ein Angebot abgeben zu wollen, aus der Name, Vorname, Eigenschaft, Wohnsitz, Staatsangehörigkeit des Bewerbers ersichtlich ist ; bei Gesellschaften : Firmenbezeichnung, Anschrift des Firmensitzes, Eigenschaft und ihr übertragene Befugnisse.  
2. „Fiche de renseignements généraux et techniques“ (Auskunftsblätter) (Art. 41-2 des Code des Marchés publics).  
3. „Déclaration“ (Erklärung) (Art. 41-2 des Code des Marchés publics).  
4. Eine Bescheinigung über die Zehnjahresversicherung zur Deckung der Gewährleistung und über die Haftpflichtversicherung.  
5. Gültige „carte de qualification professionnelle“ (oder Faksimile).  
Anmerkung :  
a. Zur Berücksichtigung der besonderen Lage der ausländischen Unternehmen werden Vordrucke der in den vorgenannten Punkten 2 und 3 genannten „fiche de renseignements“ und „déclaration“ beigelegt, nach Muster von Anlage III der instruction (Anordnung) vom 14. März 1973 (JORF vom 14. April 1973 zur Anwendung des décret (Dekrets) 73-431 vom 14. April 1973 über die Ausschreibung bestimmter öffentlicher Bauaufträge im Rahmen der EWG.  
b. Das Fehlen einer oder mehrerer der vorgenannten Unterlagen hat den Ausschluß vom Wettbewerb zur Folge.  
c. Bei Bietergemeinschaften oder Generalunternehmen müssen die in den vorgenannten Punkten 3, 4 und 5 geforderten Unterlagen für jedes Einzelunternehmen oder jeden Nachunternehmer vorgelegt werden.
9. — Preis der Leistungen,  
— Technischer Wert,  
— Wirtschaftliche Bedeutung der Varianten.  
— Gewerbliche und finanzielle Garantie.
10. Art des Auftrags : Pauschalpreisvertrag.  
Varianten : Gemäß den Vorschriften des Leistungsverzeichnisses.  
Die Frist für die Bekanntgabe der Auftragserteilung beträgt 120 Tage nach Ablauf der Einsendefrist.  
Die Angebotsunterlagen werden dem zum Wettbewerb zugelassenen Unternehmen kostenlos zur Verfügung gestellt, das nur die Versandkosten trägt.
11. 15. Februar 1974.

Nicht offenes Verfahren <sup>(1)</sup>

1. Società italiana per il traforo autostradale del Fréjus (SITAF spa) sede via Maria Vittoria 12 — uffici via Lagrange 2 — I-Torino.
2. Offerta prezzi su progetto base, su lavori eventuali e/od opzionali e su varianti consentite dai documenti d'appalto in conformità alle direttive CEE 26 luglio 1971.
3. a) Territorio del Comune di Bardonecchia (Italia).
  - b) — Traforo (lotto 2):  
scavo, rivestimento, condotte di ventilazione, conglomerati cementizi e murature relative alla parte di competenza italiana del traforo (6 400 m circa) ed opere complementari;  
— pozzo (lotto 6):  
scavo, rivestimento, opere in conglomerato cementizio ed in muratura relativi al pozzo (680 m circa) e sue opere complementari;
  - c) Le imprese potranno concorrere ad uno o ad entrambi i lotti su indicati.
  - d)
4. Non dovrà superare 42 mesi per ciascun lotto o per i due lotti congiuntamente.
5. I raggruppamenti dovranno dichiarare la quota di partecipazione delle singole imprese ed il nominativo del mandatario proposto; inoltre, se aggiudicatari, trasformarsi in una forma giuridica determinata.
6. a) 5 marzo 1974.
  - b) SITAF, via Lagrange 2, Torino (Italia) (l'oggetto delle domande dovrà apparire all'esterno dei plichi).
  - c) In italiano e in francese.
7. 30 aprile 1974.
8. Allegati alla domanda:
  - capacità finanziaria ed economica: garanzie bancarie necessarie e sufficienti al finanziamento dell'impresa o del raggruppamento per l'esecuzione dei lavori; dichiarazioni relative alle cifre d'affari degli ultimi dieci esercizi, globali ed in lavori, con particolare riguardo a quelli in galleria e/o in pozzo;
  - requisiti tecnici:  
elenco dei lavori in sotterraneo eseguiti negli ultimi dieci anni corredato di certificato di buona esecuzione di quelli più importanti;
  - dichiarazione dalla quale risulti l'organico medio annuo dell'impresa;
- eventuale certificato di iscrizione alle liste ufficiali di imprenditori;  
Quanto sopra dovrà essere obbligatoriamente riassunto nelle tabelle comprese nella documentazione tecnica di cui al punto 10 a) seguente;
- i candidati, per essere ammessi alla prequalificazione, dovranno soddisfare necessariamente alle condizioni minime seguenti:
  - lotto 2:  
cifra d'affari dell'impresa o del raggruppamento per l'anno 1972 superiore a Lit. 40 000 000 000 (Lire italiane: quaranta miliardi);  
cifra d'affari complessiva per gli ultimi 10 esercizi relativa a lavori in sotterraneo, per l'impresa o, se raggruppamento, per almeno uno dei partecipanti, superiore a Lit. 25 000 000 000 (Lire italiane venticinque miliardi);
  - lotto 6:  
condizioni precedenti; oppure l'aver eseguito negli ultimi dieci anni pozzi di sezione maggiore od eguale a m<sup>2</sup> 20 per una lunghezza complessiva di m 3 000.
- La SITAF giudicherà se gli elementi forniti in base ai paragrafi a), b), c) e d) saranno sufficienti ai fini della selezione.
9. Aggiudicazione e favore dell'offerta economicamente più vantaggiosa secondo i criteri delle direttive CEE: prezzo, termine di esecuzione, valore tecnico, costo di utilizzazione e rendimento.
10. — Gli interessati potranno ritirare una documentazione tecnica presso: SITAF, via Lagrange 2, Torino, contro versamento di Lit. 15 000 + IVA;  
— il presente bando annulla i precedenti e le procedure relative: i candidati che intendano rinnovare domanda dovranno confermare la precedente integrando la documentazione già inviata secondo quanto sopraddetto e gli schemi da richiedersi all'indirizzo di cui al punto a);  
— a norma della Convenzione Internazionale 23 febbraio 1972 ratificata e resa esecutiva con la Legge italiana 18 dicembre 1972 n. 878 la SITAF agisce, per i lavori del Fréjus, congiuntamente alla Société Française pour le Tunnel Routier du Fréjus, tour Gamma D, 58 quai de la Rapée, 75012 Paris, che provvede contemporaneamente alla pubblicazione di analogo bando di gara per i lavori di sua competenza.
11. 18 febbraio 1974.

(<sup>1</sup>) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).

Nicht offenes Verfahren <sup>(1)</sup>

1. Société française du tunnel routier du Fréjus (SFTRF), tour gamma D, 58, quai de la Rapée, F — 75583 Paris Cedex 12.
2. Les marchés seront attribués après appels d'offres restreints.
3. a) L'extrémité de l'ouvrage est située à proximité immédiate de Modane (France).  
b) Les prestations à effectuer sont divisées en deux lots :  
— tunnel côté France (lot n° 1)  
Exécution de l'excavation, du revêtement, des gaines de ventilation, de la chaussée et des travaux en béton et maçonnerie, relatifs au 1/2 tunnel côté France (longueur 6400 mètres environ) et à ses ouvrages annexes (usine souterraine de ventilation — garages et galeries de demi-tour — postes haute-tension — niches — usine extérieure de ventilation — plate-forme d'entrée et accès immédiats).  
— puits côté France (lot n° 4)  
Exécution de l'excavation, du revêtement, des travaux annexes en béton et maçonnerie relatifs aux puits (longueur 790 mètres environ) et à ses ouvrages annexes.  
c) Les entreprises pourront soumissionner sur un seul ou sur les deux lots décrits ci-dessus.  
d)
4. Les délais imposés sont de 42 mois pour le lot tunnel et de 44 mois pour le lot puits.
- 5.
6. a) Mardi 5 mars 1974.  
b) Société française du tunnel routier du Fréjus, tour gamma D, 58, quai de la Rapée — 75583 Paris Cedex 12.  
c) Les documents seront fournis en deux versions : française et italienne. Les entreprises devront remettre, sous double enveloppe, une demande parfaitement individualisée par lot auquel elles demanderont à participer. L'enveloppe intérieure portera la seule mention : tunnel du Fréjus — préqualification des entreprises — lot (à compléter par l'entreprise).
7. 30 avril 1974.
8. — Situation propre :  
Références bancaires et commerciales permettant de garantir la saine gestion des entreprises et leurs capacités financières.  
Montants des chiffres d'affaires des entreprises au cours des dix dernières années en distinguant les travaux de tunnel ou de galerie et de puits.  
Certificats ou déclarations sur l'honneur, prouvant que les entreprises sont en règle avec les administrations de leur pays d'origine, ainsi qu'avec l'administration française dans le domaine judiciaire, fiscal et dans celui de la réglementation sociale.  
— Conditions techniques :  
Liste des travaux souterrains exécutés au cours des dix dernières années, avec à l'appui des certificats de bonne exécution, indiquant le montant, l'époque et le lieu d'exécution des travaux concernés ainsi que la répartition des tâches pour les travaux exécutés en groupement.  
Référence des ingénieurs et techniciens qui auraient une responsabilité dans la conduite des travaux du tunnel du Fréjus.  
Pour les groupements d'entreprises, indication de la répartition envisagée pour les responsabilités et désignation du mandataire proposé.  
Liste des principaux outillages, matériels et équipements que les entreprises se proposeraient d'utiliser.  
— Certificat d'inscription aux listes éventuelles d'entrepreneurs agréés dans le pays d'origine.  
— Les renseignements ci-dessus devront être obligatoirement résumés dans les tableaux de synthèse figurant dans le dossier technique visé au paragraphe 8 ci-après.  
— L'attention des entreprises est attirée sur le fait que pour être admis à se présenter à la présente préqualification, les groupements ou les entreprises candidats devront satisfaire aux conditions minimales suivantes :  
lot tunnel  
— chiffre d'affaires 1972 du groupement ou de l'entreprise candidats supérieur à 300 000 000 de francs ;  
— chiffre d'affaires global sur les dix dernières années en travaux souterrains de l'entreprise candidate ou au moins de l'une des entreprises du groupement candidat, supérieur à 200 000 000 de francs.  
lot puits  
— soit les conditions ci-dessus,  
— soit avoir exécuté pendant les dix dernières années au moins 3 000 m de puits d'une section 20 m<sup>2</sup>.  
Il est bien précisé que ces conditions sont nécessaires. Par contre, il appartiendra à la Société française du tunnel routier du Fréjus d'apprécier si les renseignements fournis au titre des 3 premiers alinéas ci-dessus permettent de qualifier le groupement ou l'entreprise candidats.
- 9.
10. Les entreprises intéressées peuvent se procurer un dossier technique de préqualification auprès de :  
Setec travaux publics, tour gamma D, 58, quai de la Rapée — 75583 Paris Cedex 12.  
Ce dossier sera vendu 120 FF hors taxes, payable comptant à l'enlèvement ou sur commande écrite (l'envoi étant fait contre remboursement, frais de port en sus). Les chèques seront libellés au nom de la Société Edirap.  
L'attention des entreprises est par ailleurs attirée sur le fait que la Société italiana per il traforo autostradale del Fréjus (Sita) 2, via Lagrange — Turin (Italie) fait paraître parallèlement un avis de préqualification pour les ouvrages côté Italie.  
Les groupements candidats à la préqualification publiée au *Journal officiel des Communautés européennes* du 24 mai 1973 sont autorisés à ne pas constituer un nouveau dossier. Ils pourront simplement :  
— fournir une lettre signée de tous les participants au groupement confirmant la constitution de celui-ci et fournissant tous les éléments complémentaires ou modificatifs par rapport au dossier fourni précédemment ;  
— fournir les tableaux visés au paragraphe 7 d, dûment complétés.
11. Lundi 18 février 1974.

(1) Vgl. Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG Artikel 12 Absatz 3 und Artikel 15 (ABl. Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 8).